

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN
- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
- 2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche
- | Nutzung | Grundflächenzahl - GRZ
§ 17 L.V.m. § 19 BauNVO | Geschossflächenzahl-GFZ
§ 17 L.V.m. § 20 BauNVO |
|---------|---|--|
| WA | max. 0,4 | max. 0,6 |
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse (VG)
- Definition:
- Vollgeschosse sind Geschosse die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche zu liegen kommen und über mind. 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m aufweisen.
- Hinweis:
- Bei Dachgeschossausbau ist die zulässige Anzahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Ein Ausbau als Vollgeschoss kann nur unter Einhaltung der max. zulässigen Anzahl der Vollgeschosse erfolgen.
- 2.2.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude
- max. 1 Vollgeschosse zulässig
- Bauweise: Erdgeschoss (E)
- Die Anordnung der Garage/ Carports/ Nebengebäude muß oberirdisch zu erfolgen. Die Errichtung von Tief-/Kellergaragen ist nur auf Parzelle 11 zulässig. Ansonsten ist die Errichtung von Tief-/Kellergaragen unzulässig.
- 2.2.2 Wohngebäude
- max. 1 Vollgeschosse zulässig
- Bauweise: Erdgeschoss (E)
- max. 2 Vollgeschosse zulässig – Parzellen 1-10, 11-Haus 2 und 3, 12-22
- Bauweise: Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)
- Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+1)
- Untergeschoss und Erdgeschoss (U+E)
- Hinweis:
- Hangbauweise ist ab einer Geländeigung von 1,50 m auf Hausbreite anzuwenden. Mit dem Bauantrag ist ein Höheninvenient vorzulegen, aus dem die Bauweise entsprechend hervorgeht.
- max. 3 Vollgeschosse zulässig – Parzelle 11-Haus 1
- Bauweise: Erdgeschoss und 2 Obergeschosse (E+II)
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen
- 2.3.1 Wandhöhe
- Zubehöranlagen:
- Garagen/ Carports/ Nebengebäude: im Zufahrtsbereich max. 3,50 m
- Wohngebäude:
- bei 1 VG: bergseitig max. 3,50 m
- bei 2 VG: bergseitig max. 6,50 m
- bei 3 VG: bergseitig max. 6,50 m
- Definition:
- Die Wandhöhe ist zu messen von der bestehenden Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- Im gesamten Baugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- Eine Grenzbebauung ist nur für Hausgruppen auf den betreffenden Grundstücken (Parzelle 22) sowie für Zubehöranlagen (Garagen/ Carports/ Nebengebäude) zulässig.
- 4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Eine Überschreitung ist nur in dem Maß zulässig, wie es die Festsetzungen durch Planzeichen zu den Baugrenzen zulassen und hierdurch keine Verletzungen zu den erforderlichen Abstandsflächen hervorgerufen werden. Die der Vernetzung des Gebietes notwendigen Versorgungsanlagen werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen für zulässig erklärt.
- 4.1 Private Verkehrsflächen
- 4.1.1 Zufahrten
- Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ein- und Ausfahrten zu erfolgen.
- 4.1.2 Stellplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den privaten Grundstücksflächen auf den jeweils zugewordenen überbaubaren Flächen anzuordnen.
- 4.1.3 Anzahl der Stellplätze
- Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Abstandsflächen
- Unabhängig der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) wird bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Art. 6 BayBO angewendet. Bei Parzelle Nummer 11 und 22 gelten gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 jedoch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen).
- 5 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- Eine detaillierte Firstrichtung innerhalb des Geltungsbereiches wird nicht festgesetzt. Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur längeren Gebäudesite zu verlaufen (Traufseite) und hat sich am Verlauf der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zu orientieren.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 6 ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Folgende maximale Anzahlen an Wohnungen sind zulässig:
- | Parzellennummer | Anzahl der Wohnungen (Whg) |
|-----------------|----------------------------|
| 1-10 und 12-21 | max. 2 Whg. je Wohngebäude |
| 11 | max. 10 Whg. |
| 22 | max. 3 Whg. |
- 7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAUVO)
- 7.1 Gestaltung baulicher Anlagen
- 7.1.1 Zubehöranlagen - Garagen/ Carports/ Nebengebäude
- Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Walmdach (WD)/ Zeltdach (ZD)/ Flachdach (FD);
- Dachneigung: SD: max. 45°
WD/ ZD: max. 25°
PD: max. 15°
- alle harten Deckungen, rot/ braun/ anthrazit/ grau;
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut;
bei PD/ FD auch Blechdach sowie extensive Dachbegrünung zulässig;
Gang und Traufe max. 0,50 m; bei FD unzulässig;
Dachüberstand: unzulässig;
Dachaufbauten: unzulässig.
- 7.1.2 Wohngebäude
- Dachform: Satteldach (SD) - auch höhenversetzt/ Pultdach (PD)/ Walmdach (WD)/ Zeltdach (ZD)/ Flachdach (FD);
- Dachneigung: SD: max. 45°
WD/ ZD: max. 25°
PD: max. 15°
- alle harten Deckungen, rot/ braun/ anthrazit/ grau;
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut;
bei PD/ FD auch Blechdach sowie extensive Dachbegrünung zulässig;
Gang und Traufe max. 1,00 m; bei FD unzulässig;
Überdachungen/ Vordächer von Eingangsbereichen etc. sind bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig;
bei SD zulässig als Giebel- oder Schrägdächern;
Zulässig sind max. 2 Guben pro Dachseite. Die gesamte Größe der Dachaufbauten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
bei WD/ ZD/ PD/ FD unzulässig;
- 7.2 Alternative Energien
- Zur Förderung regenerativer Energienutzungen für Solarthermie oder Photovoltaikanlagen werden Dachanlagen auf den Gebäuden und sonstigen Anlagen entsprechend der maximalen Grundfläche für zulässig erklärt. Aufgeständerte Modulkonstruktionen sind unzulässig. Die Abteufung von Erdwärmesonden ist laut Wasserversorgungsamt Landshut nicht genehmigungsfähig.
- 7.3 Einfriedungen
- Art und Ausführung: Holzzaun/ Metallzaun/ Maschenrahtzaun sowie lebende Zäune,
Mauern in Schimmermauer, Naturstein oder als Steinriegelwerke zulässig;
Höhe der Einfriedung straßenseitig max. 1,20 m,
ansonsten max. 2,00 m, jeweils zu messen ab vorhandenem Gelände;
Zulässig bis max. 0,20 m;
Sockel: am Baugeländrand zur freien Landschaft unzulässig.
- 7.4 Gestaltu ng des Geländes
- 7.4.1 Abgrabungen/ Aufschüttungen
- Zulässig innerhalb des Geltungsbereiches sind Abgrabungen bis max. 1,50 m und Aufschüttungen bis max. 2,00 m. Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nicht unmittelbar aneinander grenzen.
- 7.4.2 Stützmauern
- Stützmauern in Form technischer Anlagen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über dem vorhandenen Gelände zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Stützmauern an der Grundstücksgrenze sind grundsätzlich unzulässig.
- Hinweis:
- Die Geländehöhen sind grundsätzlich auf die benachbarten Grundstücksbereiche abzustimmen. Die Geländeveränderungen dürfen dabei gemäß § 37 WHG nicht zu nachteiligen Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses (wild abfließendes Wasser) für Dritte führen. Im Zuge der jeweiligen Genehmigungsanträge sind sowohl die vorhandenen als auch geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist das bestehende Gelände.
- 8 BEBAUUNG IM NAHBEREICH CH VON WALDFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Bei der Errichtung von Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Personen auf den Grundstücken der Parzellen 1, 2, 5, 7-10, 17 und 23 im Nahbereich der angrenzenden Waldflächen, sind in einem Abstand innerhalb von 30 m aufgrund einer möglichen Baumwurfgefahr, bauliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. statisch verstärkter Dachstuhl) zum Schutz von Personen zu ergreifen.
- Hinweis:
- Gegenüber dem Waldbesitzer ist bei Bebauung innerhalb der Schutzzone eine Duldungs- und Haftungsausschlussklärung zu erlassen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Waldnähe wird auf die Gefahren von Baumwurf und -bruch hingewiesen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen in den Flächen des Baugebietes ist zudem darauf zu achten, dass der angrenzende Wald nicht geschädigt wird. Die konkrete Bebauung ist deshalb vor Stellung eines Bauantrages oder eines Antrages auf Genehmigungserlaubnis bei der zuständigen Behörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landratsamt) abzuklären.
- 9 BEBAUUNG IM BEREICH DER 20-KV-DOPPEL-FREILEITUNG
- Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Doppel-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungssache. Dies ist bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich der Freileitung zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben. Auf die Anhänge 3 und 4 gemäß Bayerwerk Netz GmbH in der Begründung wird verwiesen.
- Hinweis:
- Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Befugnisbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Befugnisvorhaben vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kesselsbau, Aufschüttungen, Freizeit und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- B) GRÜNRDUNGSPLAN
- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- 10 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Planzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.
- 11 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE
- Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.
- Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stellräume und Grundstückszufahrten sind versicherungsfähig zu gestalten (rasenverfestigte Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porzellanpflaster u.ä.).
- 12 PFLANZMASSNAHMEN
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken
- 12.1 Straßenraum:
- Zur Begrünung des Straßenraumes sind Bäume gemäß den Artenlisten 15.1 und 15.2 und den festgesetzten Mindestqualitäten in den festgesetzten Standorten zu pflanzen. Bei Gehölzen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
- Zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß Artenlisten 15.2, 15.3 und 15.4 in den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden sind. Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen als Abschirmung zu den Nachbargrundstücken soll der Anteil heimische Gehölze mindestens 60 % betragen. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft 100 %, Je angefangene 300 m Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist zusätzlich zu den straßenraumwirksam festgesetzten Bäumen einheimische Laubbäume entsprechend Artenliste 15.2 bzw. ein Laubbäumchen in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Die Begrünung innerhalb der Flächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten. Die im Straßenraum festgesetzten Bäume können angerechnet werden.
- 13 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
- Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Gabelnordnungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehenden Laubgehölze sind bestmöglich zu erhalten.
- 14 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE
- zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Planzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RASL-P4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- 15 ARTENLISTEN
- Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Vorkom- mensteil) 5.2 Schwäbische und Fränkische Aul zu achten.
- 15.1 Gehölze 1. Ordnung
- Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Quercus robur Stiel-Eiche
- Tilia cordata Winter-Linde
- andere heimische, standortgerechte Arten.
- 15.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung
- Qualität Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
- Qualität flächige Pflanzung: vHci, 200-250
- Qualität Obstgehölz: H, 8-10
- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Malus domestica Gemeine Eibersche
- sowie Obst- und Nussgehölze standorttypischer Regionaltorten und andere heimische, standortgerechte Arten.
- 15.4 Sträucher
- Qualität: Str. mind. 4 Tr., 60-100
- Mit gekennzeichnete Straucharten sind Ziergehölze.
- Amelanchier in Arten Felsenbirne
- | | |
| --- | --- |
| Berberis vulgaris | Berberitze |
- | | |
| --- | --- |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
- | | |
| --- | --- |
| Cornus sanguinea subsp. sanguinea | Roter Hartrieel |
- | | |
| --- | --- |
| Corylus avellana | Hasselnuss |
- | | |
| --- | --- |
| Crataegus laevigata | Zweigriffliger Weißdorn |
- | | |
| --- | --- |
| Deutzia in Arten | Maiblumenstrauch* |
- | | |
| --- | --- |
| Forsythia x intermedia | Forsythie* |
- | | |
| --- | --- |
| Ginkgo biloba | Perlmutterstrauch* |
- | | |
| --- | --- |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
- | | |
| --- | --- |
| Philadelphus in Arten | Gartenjasmin* |
- | | |
| --- | --- |
| Prunus spinosa | Schlingdorn |
- | | |
| --- | --- |
| Rosa canina | Hundsrose |
- | | |
| --- | --- |
| Salix purpurea | Purpur-Weide |
- | | |
| --- | --- |
| Syringa vulgaris | Flieder* |
- | | |
| --- | --- |
| Weigela in Arten | Weigelle* |
- | | |
| --- | --- |
| sowie Beerensträucher standorttypischer Regionaltorten und andere heimische, standortgerechte Arten. | |

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 13 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
- Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1985-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten mittels breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhaltteinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen. Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreiset- tungsverordnung (NWFriV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schaden- freien Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRéNGW) zu be- achten. Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfäche von 50m überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwasser erforderlich. Bei be- schichteten Metalldeckungen ist mindestens die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzklasse lang) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
- Warnhinweis zu wild abfließendem Wasser
- Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Geeignete Schutzmaß- nahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser sind vorzusehen, z. B. die An- ordnung des Erdgeschosses mindestens 50 cm über Geländeniveau und die wasserdichte Aus- führung des Kellergeschosses (das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen). Detaillierte Empfeh- lungen zum Objektschutz und baulichen Vorsorge enthält die Hochwasserschutzbeil des Bun- desumweltministeriums (www.bmu.bund.de; Suchbegriff: „Hochwasserschutzbeil“).
- 13.1 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim erstreckt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729) auf der Bayerischen Baubehörde (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2009 (GVBl. S. 663), der Baubehörde (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2098-1-1) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und der Planungsbehörden (PlanNVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ neben Begründung sowie sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 18.01.2021 als S a t z u n g.
- 13.2 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ neben Begründung sowie sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 18.01.2021 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 13.3 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.4 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.5 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.6 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.7 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.8 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.9 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.10 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.11 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.12 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.13 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.14 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.15 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.16 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.17 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.18 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.19 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.20 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.21 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.22 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.23 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.24 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.25 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.26 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.27 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.28 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.29 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.30 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.31 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.32 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.33 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.34 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.35 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.36 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.37 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.38 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.39 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.40 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.41 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.42 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.43 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.44 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.45 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.46 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.47 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.48 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.49 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.50 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.51 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.52 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.53 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.54 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.55 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2019 ortsüblich bekanntge- macht.
- 13.56 Öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ in der Fassung vom 08.12.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB so- wie § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 30.09.2020 bis 04.11.2020 zum zweiten Mal öffentlich ausgestellt.
- 13.57 Satzungsbeschluss
- Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.58 Inkrafttreten
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.124 „Am Kellertberg – Überarbeitung“ wurde mit Beschluss vom 14.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 18.01.2021 als Sitzung beschlossen.
- 13.59 Räumlicher Geltungsbereich
- Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.